

VERWALTUNGSVORLAGE

Geschäftsbereich: 4
Bereich: 4/5-1 Stadtentwicklung
Bearbeitet von: Frau Bätzing, Frau Peter

Beratungsfolge: öffentlich nichtöffentlich

Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften	08.02.2024
Haupt- und Finanzausschuss	14.02.2024
Rat	28.02.2024

Kurzbezeichnung:

**1. Novellierung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur
Erhaltung und Erneuerung dörflicher Strukturen und historischer Bausubstanz der Stadt
Siegen“ (Ordnungsziffer 90.610)**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Universitätsstadt Siegen beschließt die 1. Novellierung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung dörflicher Strukturen und historischer Bausubstanz der Stadt Siegen“

Sachverhalt / Begründung:

Hintergrund

Die Richtlinie zum Förderprogramm „Erhaltung und Erneuerung dörflicher Strukturen und historischer Bausubstanz“ besteht in dieser Form seit dem 01.01.2023. Die ehemalige „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung der Dorferneuerung der Stadt Siegen“ wurde durch die oben genannte Richtlinie abgelöst. Wesentliche Änderungen waren die Ausweitung der Förderung auf Maßnahmen aus dem gesamten Stadtgebiet (mit Ausnahmen im Städtebaufördergebiet „Rund um den Sieberg“), die Ausklammerung von denkmalgeschützten Objekten, die seit dem 22.03.2023 durch ein eigenes Förderprogramm gefördert werden und die Vereinfachung des Antragsverfahrens. Dadurch wurde eine Attraktivitätssteigerung des Förderprogramms erwartet.

Zudem wurde in der Ratssitzung am 03.06.2020 auf Antrag der SPD-Fraktion folgender Beschluss gefasst: „Der Rat der Universitätsstadt Siegen beauftragt die Verwaltung, ein Förderprogramm zu erarbeiten, um gemeinnützige Betreiber von Bürgerhäusern und Versammlungsstätten zu unterstützen.“ (Antrag gem. § 9 der Geschäftsordnung der SPD-Fraktion vom 20.05.2020). Der Antrag bezog sich in der Corona-Anfangszeit vor allem darauf, wie Vereine unterstützt werden können, die keine Einnahmen mehr aus der Vermietung der Häuser generieren konnten.

In verschiedenen Sitzungen des Verwaltungsvorstandes wurde auf dieser Grundlage diskutiert, welche Möglichkeiten bestehen, ehrenamtlich tätige Vereine bei der Unterhaltung und Betreuung von Gemeinschaftshäusern zu unterstützen. Dabei kam der Verwaltungsvorstand zu der Empfehlung, das vorhandene Förderprogramm „Erhaltung und Erneuerung dörflicher Strukturen und historischer Bausubstanz“ um einen zusätzlichen Fördergegenstand „Aufwertung, Instandsetzung oder Neubau von örtlichen Gemeinschaftseinrichtungen“ zu erweitern.

Der Bedarf zusätzlicher Möglichkeiten, Vereine bei baulichen Maßnahmen an ihren Gemeinschaftseinrichtungen zu unterstützen, zeigte sich auch bei Anträgen zum Förderprogramm im vergangenen Jahr. Für Gebäude, die nicht denkmalgeschützt sind und auch keine Ortsbildprägende oder historische Bausubstanz aufweisen, gibt es derzeit keine Fördermöglichkeit der Stadt Siegen. Es wird Bedarf gesehen, diese Lücke zu schließen und eingetragene Vereine bei Maßnahmen an Gemeinschaftshäusern durch den neuen Fördertatbestand zu unterstützen. Auch die Unterstützung bei Neubaumaßnahmen soll nicht ausgeschlossen werden.

Im abgelaufenen Förderjahr 2023 wurde zudem festgestellt, dass die erhoffte Attraktivitätssteigerung des Förderprogramms nicht erreicht werden konnte. Insgesamt wurden drei Anträge genehmigt. Eine Maßnahme wurde bereits umgesetzt und die entsprechenden Fördermittel ausgezahlt (Maßnahme in Siegen-Eisern: Herrichten einer Ortsbildprägenden Gartenfläche, Fördersumme: 2.970,00 €; Umsetzung nach alter Richtlinie „Dorferneuerung“). Die beiden weiteren genehmigten Vorhaben befinden sich noch in Umsetzung. Durch eine Anpassung der Fördersummen und -quoten für natürliche Personen soll eine erhöhte Inanspruchnahme des Förderprogramms erzielt werden. Zudem wurden in der Richtlinie

neben der Ergänzung des neuen Fördertatbestandes weitere Anpassungen vorgenommen. Diese sind in der Anlage *Synopse zur 1. Novellierung der RL 90.610* aufgeführt und erläutert.

Die Förderquoten und maximalen Fördersummen wurden wie folgt angepasst:

	Förderhöchstbetrag bei Maßnahmen und Projekten gemäß:		
	<i>4.1. Erhaltung der ortsbildprägenden und historischen Bausubstanz</i> Förderquote: 50 % der förderfähigen Brutto-Gesamtkosten	<i>4.2. Aufwertung, Instandsetzung oder Neubau von örtlichen Gemeinschaftseinrichtungen</i> Förderquote: 30 % der förderfähigen Brutto-Gesamtkosten	<i>4.3. Aufwertung von ortsbildprägenden Außenanlagen und Freiflächen</i> Förderquote: 50 % der förderfähigen Brutto-Gesamtkosten
Eingetragene Vereine	maximal 10.000 €	maximal 10.000 €	maximal 1.000 €
Natürliche Personen	maximal 5.000 €	-	maximal 1.000 €

Bei den Fördertatbestand *4.1 Erhaltung der ortsbildprägenden und historischen Bausubstanz* wurde die Förderquote bei natürlichen Personen von 30 % auf 50 % und auch die maximale Fördersumme von 3.000 € auf 5.000 € erhöht. Dies ist neben der anhaltenden Entwicklung der Verteuerung von Baumaßnahmen darauf zurückzuführen, dass durch die Ergänzung des neuen Fördertatbestandes 4.2, bei dem nur Vereine antragsberechtigt sind, ein Ungleichgewicht bei der Verteilung der Fördermittel zu Gunsten der Vereine entstehen kann. Somit werden die Fördersummen und -quoten für natürliche Personen erhöht. Auch bei dem Fördergegenstand *4.3. Aufwertung von ortsbildprägenden Außenanlagen und Freiflächen* wird die Förderquote für natürliche Personen von 30 % auf 50 % erhöht.

Durch die Erweiterung der Fördermöglichkeiten kann es dazu kommen, dass es zu einem zusätzlichen Bedarf an Mitteln aus dem städtischen Haushalt zur Genehmigung beantragter Förderungen kommen kann. Da im abgelaufenen Jahr die bereitgestellten Mittel bei weitem nicht ausgeschöpft wurden, wird zunächst keine Erhöhung der eingestellten Mittel vorgeschlagen. Sollten im Laufe des Haushaltsjahres mehr Anträge eingehen, als durch die bereitgestellten Mittel abgedeckt werden kann, wird die Politik darüber informiert und kann entscheiden, ob zusätzliche Mittel bereitgestellt werden sollen.

Finanzielle Auswirkungen ja nein

Gesamtkosten der Maßnahme	jährliche Folgekosten	Finanzierung Eigenanteil	Finanzierung objektbezogene Einzahlungen	Abstimmung mit der Kämmerei <input checked="" type="checkbox"/> ist erledigt <input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushalt zur Verfügung stehen.
50.000 €/Jahr				

Veranschlagung

<input checked="" type="checkbox"/> im Finanzplan	<input type="checkbox"/> im Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit 50.000 €/Jahr	Kostenträger/ Investitionscode 5215000 Sachkonto 09020100
---	--	-------------------------------	--	---

Klimaschutz

Klimarelevanz	Veränderung CO2- Emmissionen	Übereinstimmung mit den Zielen bzw. dem Zielkonzept der Stadt Siegen	Bestehen alternativer Handlungsoptionen?
<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, positiv <input type="checkbox"/> Ja, negativ <input type="checkbox"/> Prüfbedarf	<input type="checkbox"/> erhebliche Reduktion <input type="checkbox"/> geringe Reduktion <input type="checkbox"/> geringe Erhöhung <input type="checkbox"/> erhebliche Erhöhung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Unbekannt	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Erläuterungen Klimarelevanz			
Begründung (Veränderung / Übereinstimmung / Handlungsoptionen)			

In Vertretung

gez.
Henrik Schumann
(Stadtbaurat)

Die Verwaltungsvorlage wurde im Rahmen eines Workflows durch die beteiligten Adressaten verifiziert und weitergegeben und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n):

1. Richtlinie 90.610
2. Synopse zur 1. Novellierung der Richtlinie 90.610

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung dörflicher Strukturen und historischer Bausubstanz der Stadt Siegen		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
90.610	Arbeitsgruppe 4/5-1 Stadtentwicklung	28.02.2024

1. Förderzweck – Was soll erreicht werden?

Die Universitätsstadt Siegen hat ein großes Interesse daran, ihre 23 Stadtteile mit ihrem Ortsbild und der vorhandenen historischen Bausubstanz zu erhalten und entsprechend den gegenwärtigen und künftigen Erfordernissen nachhaltig zu entwickeln. Die historische Bausubstanz Siegens ist dabei zum Teil unter Denkmalschutz gestellt, aber auch die nicht als Denkmal deklarierte historische Bausubstanz ist als wertvoll und erhaltenswert anzusehen. Da im Bereich der Denkmalpflege eigene Auflagen und Vorgaben bestehen und ein separates Förderprogramm durch die Universitätsstadt Siegen besteht, sind Maßnahmen im Denkmalbereich im Rahmen dieser Richtlinie nicht förderfähig.

Viele Bürgerinnen und Bürger bringen sich aktiv bei der Gestaltung ihrer Heimat ein, sei es durch ihren ehrenamtlichen Einsatz in Vereinen oder beim Erhalt ihres privaten Eigentums. Dabei tragen Investitionen in leerstehende, ortsbildprägende oder besonders erhaltenswerte Bausubstanz oder in ortsbildprägende Außenanlagen und Freiflächen dazu bei, das Ortsbild zu wahren und die Lebens- und Wohnqualität in den Stadtteilen zum Wohle der Allgemeinheit weiterzuentwickeln.

Ein weiterer Baustein für die Attraktivität von Stadtteilen oder –quartieren sind Gemeinschaftseinrichtungen, die Raum für bürgerschaftliches Engagement und gemeinsame Aktivitäten bieten. Regelmäßige Vereinsangebote, Feste der Dorfgemeinschaft oder private Feiern können hier stattfinden. Befinden sich diese Gebäude jedoch nicht in städtischem Eigentum, sind in der Regel die ortsansässigen Vereine für die Unterhaltung der Einrichtungen verantwortlich. Durch das Förderprogramm sollen Vereine daher Unterstützung finden, die Bausubstanz der Gemeinschaftseinrichtungen zu erhalten, instand zu setzen und an die modernen Anforderungen anzupassen. Auch Neubauten von Gemeinschaftseinrichtungen können förderfähig sein.

So sind die Gestaltung und die Entwicklung des bebauten und unbebauten Raums wesentliche Elemente einer zukunftsorientierten Stadtteilentwicklung. Mit der Förderung der Projekte von Vereinen und Privatpersonen soll zudem die bürgerliche Mit- und Eigenverantwortung bei der Gesamtentwicklung ihres Stadtteils gestärkt und so das soziale und kulturelle Zusammenleben unterstützt werden.

Mit Hilfe des Förderprogramms möchte die Universitätsstadt Siegen natürliche Personen und eingetragene Vereine dabei unterstützen, ihre eigenen Projekte umzusetzen und somit einen Beitrag zur Erhaltung des unverwechselbaren Orts- und Landschaftscharakters zu leisten.

2. Antragsberechtigte – Wer kann Anträge stellen?

- Natürliche Personen
- Eingetragene Vereine

3. Allgemeine Förderbedingungen

Die Universitätsstadt Siegen gewährt, vorbehaltlich eines genehmigten Haushalts, nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die Finanzierung von Maßnahmen der Erneuerung und Erhaltung dörflicher Strukturen und historischer Bausubstanz.

- Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

Diese Förderbestimmungen sind auch Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung dörflicher Strukturen und historischer Bausubstanz der Stadt Siegen

Wird durch den Zuwendungsnehmenden gegen eine oder mehrere Bedingungen der Förderbestimmungen während des Bewilligungsverfahrens oder innerhalb der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren verstoßen, behält sich die Universitätsstadt Siegen vor, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzufordern. Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Universitätsstadt Siegen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Stadt Siegen) entscheidet über die Zuwendung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Was ist zu beachten?

- Fördermittel können grundsätzlich nur bewilligt und ausgezahlt werden, wenn der Haushalt im jeweiligen Haushaltsjahr genehmigt wurde und entsprechende Mittel für das Förderprogramm darin eingestellt wurden.
- Pro Antragsjahr kann für ein Förderprojekt nur ein Antrag gestellt werden.
- Die Maßnahmen müssen den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung sowie den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung Rechnung tragen. Die Belange des Naturschutzes, Landschaftsschutzes und der Landschaftspläne sind zu wahren. Vorhandene Dorferneuerungskonzepte und die Ergebnisse der agrarstrukturellen Entwicklungsplanungen sind zu beachten.
- Voraussetzung für eine Förderung nach Punkt 4.1. und 4.3. ist die Einstufung des Gebäudes beziehungsweise des Umfeldes als historisch und/oder ortsbildprägend. Die Bewertung erfolgt durch die Universitätsstadt Siegen.
- Antragsberechtigt für eine Förderung nach Punkt 4.2. sind nur eingetragene Vereine.
- Maßnahmen an Objekten, die unter Denkmalschutz stehen, werden nicht gefördert.
- Werden zusätzliche Fördermittel in Anspruch genommen, sind diese bei der Antragstellung anzugeben. Der Betrag der zusätzlichen Fördermittel wird bei der Berechnung der Fördersumme von den zuwendungsfähigen Gesamtkosten abgezogen.
- Die Zuwendungsnehmenden sind verpflichtet, unverzüglich der Universitätsstadt Siegen anzuzeigen, wenn weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt wurden. Die Universitätsstadt Siegen behält sich vor, einen eventuell bereits erlassenen Zuwendungsbescheid bis zur Höhe der weiteren Zuwendung zu widerrufen und gegebenenfalls zu viel gezahlte Zuwendungen vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern.
- Zuwendungen zur Projektförderung werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten nachgewiesen ist.
- Die Bagatellgrenze liegt bei einer Fördersumme von 250 €, das heißt Zuwendungen unter 250 € werden nicht bewilligt.

4. Fördergegenstand – Was wird gefördert?

Es werden Projekte und Maßnahmen gefördert, die sich innerhalb des Stadtgebiets Siegen befinden und den Förderbestimmungen dieser Richtlinie entsprechen. Ausgenommen sind Projekte und Maßnahmen an Dach und Fassade (inklusive Fenster und Türen) im Bereich des Städtebauförderprogramms „Rund um den Sieberg“. Der Geltungsbereich des Förderprogramms ist in der Anlage zur Richtlinie dargestellt.

Förderschwerpunkte:**4.1. Instandhaltung der ortsbildprägenden und erhaltenswerten Bausubstanz**

unter Berücksichtigung der nachhaltigen, dem Bedarf entsprechenden Siedlungsentwicklung und Baugestaltung und der Pflege der Baukultur.

Die Maßnahme soll der Instandhaltung und Nutzung besonders erhaltenswerter Bausubstanz und Gebäude (zum Beispiel Wohnhäuser, alte Backhäuser, Schulen, Scheunen und Schuppen sowie ehemalige Feuerwehrrätehäuser oder ähnliches) oder vorhandener, ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter dienen.

Nicht gefördert werden Verschönerungsmaßnahmen im Gebäudeinneren und Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen aller Art.

Die Art der Ausführung der Maßnahme muss sich in das Gesamtbild des Ortes, des direkten Umfeldes und des Gebäudes einfügen.

4.2. Aufwertung, Instandsetzung oder Neubau von örtlichen Gemeinschaftseinrichtungen

Die Maßnahmen beziehen sich auf Gemeinschaftseinrichtungen, die für Veranstaltungen der örtlichen Gemeinschaft genutzt werden können, die durch Vereine unterhalten werden und der Öffentlichkeit/Privatpersonen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, wie beispielsweise Vereinsheime, Bürgerhäuser oder Dorfgemeinschaftshäuser.

Hierunter fallen Projekte und bauliche Maßnahmen

- an der Gebäudehülle der bestehenden Bausubstanz
- im Gebäudeinneren der bestehenden Bausubstanz und
- zur Errichtung einer Gemeinschaftseinrichtung

Nicht gefördert werden Verschönerungsmaßnahmen im Gebäudeinneren und Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen aller Art.

4.3. Aufwertung von ortsbildprägenden Außenanlagen und Freiflächen

Hierunter fallen zum Beispiel Projekte und Maßnahmen

- zur Gestaltung und Entwicklung des Ortsbildes und der Einbindung der Außenanlagen und Freiflächen in die Landschaft,
- zur Gestaltung des Ortsrandes durch Obstwiesen und Hecken,
- in Form einer Grün- und Freiflächengestaltung im Stadtteil, unter Verwendung von standortgerechten, heimischen Bäumen, Hecken und Sträuchern,
- zur Reduzierung der Versiegelung,
- zur Anlage von öffentlichen Plätzen (Aufenthaltsbereiche),
- zur Bewahrung von straßenbegleitenden Natursteinmauern,
- zur Instandsetzung vorhandener Einfriedung von Grundstücken in traditionell handwerklicher Ausführung oder
- zur naturnahen Gestaltung von Wasserflächen (Teiche).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung

	Förderhöchstbetrag bei Maßnahmen und Projekten gemäß:		
	4.1. Erhaltung der ortsbildprägenden und historischen Bausubstanz Förderquote: 50 % der förderfähigen Brutto-Gesamtkosten	4.2. Aufwertung, Instandsetzung oder Neubau von örtlichen Gemeinschaftseinrichtungen Förderquote: 30 % der förderfähigen Brutto-Gesamtkosten	4.3. Aufwertung von ortsbildprägenden Außenanlagen und Freiflächen Förderquote: 50 % der förderfähigen Brutto-Gesamtkosten
Eingetragene Vereine	maximal 10.000 €	maximal 10.000 €	maximal 1.000 €
Natürliche Personen	maximal 5.000 €	-	maximal 1.000 €

Bei der Berechnung wird die Fördersumme auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren – Wie läuft das ab?

Der Weg zu Ihrer Förderung



6.1. Antragstellung

Für die Bewilligung von Fördermitteln bedarf es eines förmlichen Antrags (gemäß Formblatt).

Wie stelle ich einen Antrag?

- Das Antragsverfahren erfolgt vornehmlich digital. Anträge können über die Homepage der Stadt Siegen gestellt werden. Bei Rückfragen können sich Antragstellende an die Arbeitsgruppe Stadtentwicklung wenden.
- In Ausnahmefällen kann die Förderung auch schriftlich beantragt werden. Das Antragsformular stellt die Universitätsstadt Siegen auf gesonderte Anfrage in gedruckter Form zur Verfügung.
- Förderanträge sind vollständig zusammen mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

Welche Antragsunterlagen müssen eingereicht werden?

Pflichtangaben auf dem Antragsformular:

- Kontaktdaten des Antragstellers
- Art und Lage des Objektes, an dem die Maßnahme durchgeführt wird

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung dörflicher Strukturen und historischer Bausubstanz der Stadt Siegen

- Beschreibung der Maßnahme
- Angaben zu zusätzlich beantragten Fördermitteln
- Angaben zu den entstehenden Kosten
- Einwilligungserklärung Datenschutz

Zusätzlich einzureichende Unterlagen:

- Bestandsfotos
- Auszug Liegenschaftskataster (Eigentüternachweis)
- Zwei Vergleichsangebote oder Kostenaufstellung gemäß DIN 276 nach Gewerken

Im Bedarfsfall einzureichende Unterlagen (je nach Projekt in Abstimmung mit dem Fördergeber)

- Lagepläne zu Bestand und Planung
- Im Falle einer genehmigungspflichtigen Baumaßnahme: bauaufsichtliche Genehmigung oder positiver Vorbescheid nach § 77 BauO NRW
- Bei Eigeneleistungen (Vereine): Nachweis der voraussichtlich anfallenden/angefallenen Arbeitsstunden auf Grundlage eines Handwerkerangebots oder in Abstimmung mit der Universitätsstadt Siegen (siehe dazu Punkt 6.4)
- Mitteilung über vorzeitigen Maßnahmenbeginn (mit Begründung)

Weitere erforderlichen Unterlagen bezüglich der Maßnahme können je nach Projekt durch die Stadt Siegen angefordert werden.

Wann stelle ich einen Antrag?

- Eine Antragstellung auf Fördermittel kann jederzeit ab 01.01. eines jeden Jahres für das betreffende Kalenderjahr erfolgen.
- Für alle Anträge und zugehörigen Unterlagen gilt, dass die Universitätsstadt Siegen jederzeit, aber spätestens bis zum 30.09. des aktuellen Jahres vollständig vorliegen müssen, damit die Bewilligung noch im aktuellen Haushaltsjahr erfolgen kann.

6.2. Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse – Wie geht es weiter?

- Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als „Eingangsdatum“ des Antrags gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.
- **Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt vorbehaltlich des genehmigten Haushalts und unter Berücksichtigung der noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.**
- Anträge, die vor Genehmigung des Haushalts der Universitätsstadt Siegen eingegangen sind, werden von der Universitätsstadt Siegen entsprechend der Richtlinie geprüft und der Antragstellende wird über das Ergebnis informiert. Die endgültige Bewilligung der Zuwendung erfolgt jedoch erst nach Genehmigung des Haushalts. Sollte vor dieser Bewilligung mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen werden, erfolgt dies auf eigenes Risiko. Dies ist aber nicht förderschädlich.
- Nach abschließender Bewilligung der Förderung und nach Genehmigung des Haushalts erhalten die Antragstellenden von der Universitätsstadt Siegen den schriftlichen Zuwendungsbescheid.
- Die dem Zuwendungsbescheid beigefügte Anerkennungserklärung der „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen der Stadt Siegen über die Gewährung von Zuschüssen“ ist dem Fördermittelgeber unterschrieben zurückzusenden.
- Sind die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht, werden eingehende Anträge zurückgestellt. Sollten bereits bewilligte Anträge zurückgezogen werden, rücken die entsprechenden Anträge gemäß Eingangsdatum nach. Sollten die Anträge im laufenden Jahr

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung dörflicher Strukturen und historischer Bausubstanz der Stadt Siegen

nicht berücksichtigt werden können, ist es möglich zum 01.01. des kommenden Jahres einen neuen Antrag mit Verweis auf den ursprünglichen Antrag zu stellen. Als Eingangsdatum gilt dann das Datum des ursprünglichen Antrags.

6.3. Pflichten des Antragstellenden – Was muss ich beachten?

- Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass das Gebäudeobjekt mit geförderten Maßnahmen innerhalb von 10 Jahren nicht mehr dem Zweckbindungszweck entsprechend verwendet oder wesentlich geändert wird (Zweckbindung), sodass dadurch der Förderzweck nicht mehr erreicht wird.
- Die Vorsteuerbeträge nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UstG) gehören, soweit sie bei der Umsetzung abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

6.4. Umsetzung der Maßnahme

- Antragstellende können vor Erhalt des Zuwendungsbescheides auf eigenes Risiko mit der Umsetzung der Maßnahme beginnen (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Zuwendungsbescheide werden frühestens nach Genehmigung des Haushaltes erstellt.
- Maßnahmen müssen spätestens ein Jahr nach Erhalt des Zuwendungsbescheids abgeschlossen werden (Bewilligungszeitraum). Kommt es zu Verzögerungen, ist dies dem Fördergeber unverzüglich mitzuteilen. Dafür ist der zur Verfügung gestellte Mitteilungsbogen zu verwenden.
- Ein Anspruch auf die Verlängerung des Bewilligungszeitraums besteht nicht, kann jedoch in begründeten Fällen gewährt werden.
- Bereits fertiggestellte Maßnahmen, die den Fördergegenständen 4.1., 4.2. und/oder 4.3. entsprechen, können gefördert werden, wenn die nachträgliche Antragstellung bis zum 30.09. des Jahres erfolgt, in dem sowohl Beginn als auch Fertigstellung der Maßnahme durchgeführt werden konnten.
- Vereine, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, können Eigenleistungen erbringen. Der veranschlagte Zeitaufwand ist entweder durch ein Handwerkerangebot nachzuweisen oder wird in Absprache mit der Universitätsstadt Siegen ermittelt.
 - Für die finanzielle Anrechnung von Eigenleistung von Vereinen wird der 1,3-fache Satz des zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen gesetzlichen Mindestlohns zugrunde gelegt.

6.5. Nachweise

Nach Fertigstellung der Maßnahme sind der Universitätsstadt Siegen folgende Unterlagen vorzulegen (Verwendungsnachweis):

- Fotos der umgesetzten Maßnahme
- Bezahlte Rechnungen und entsprechende Zahlungsbelege
- Bei Eigenleistung (Vereine): Auflistung der Arbeitenden und ihrer genauen Arbeitszeit
- Rechtsmittelverzicht

6.6. Auszahlung der Zuschüsse

- Die Zuwendungen werden erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid unanfechtbar geworden ist.
- Sind alle Unterlagen (Verwendungsnachweis) entsprechend der Vorgaben geprüft und keine Beanstandungen festgestellt worden, werden die entsprechenden Zuwendungen, maximal jedoch die bewilligte Fördersumme, an den Zuwendungsnehmenden ausgezahlt. Haben sich die Kosten im Vergleich zur Kostenkalkulation verringert, wird die Fördersumme entsprechend der tatsächlich angefallenen Kosten neu berechnet und auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. In diesem Falle behält sich der Zuschussgeber vor, den Zuwendungsbescheid in Höhe des Unterschiedsbescheid in Höhe des Unterschiedsbetrages teilweise zu widerrufen.

7. Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigen die Fördernehmenden ein, dass die Universitätsstadt Siegen Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung im Zeitraum der Bindungsfrist für 10 Jahre speichert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nach Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Die Universitätsstadt Siegen berichtet den Gremien über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen und den Förderhöhen veröffentlicht.

8. Kontakt

Universitätsstadt Siegen
AG 4/5-1 Stadtentwicklung
Rathaus Geisweid
Lindenplatz 7
57078 Siegen
Telefon: 0271-404 2522 oder 2536
Telefax: 0271-404 36 2522
Email: stadtentwicklung@siegen-stadt.de

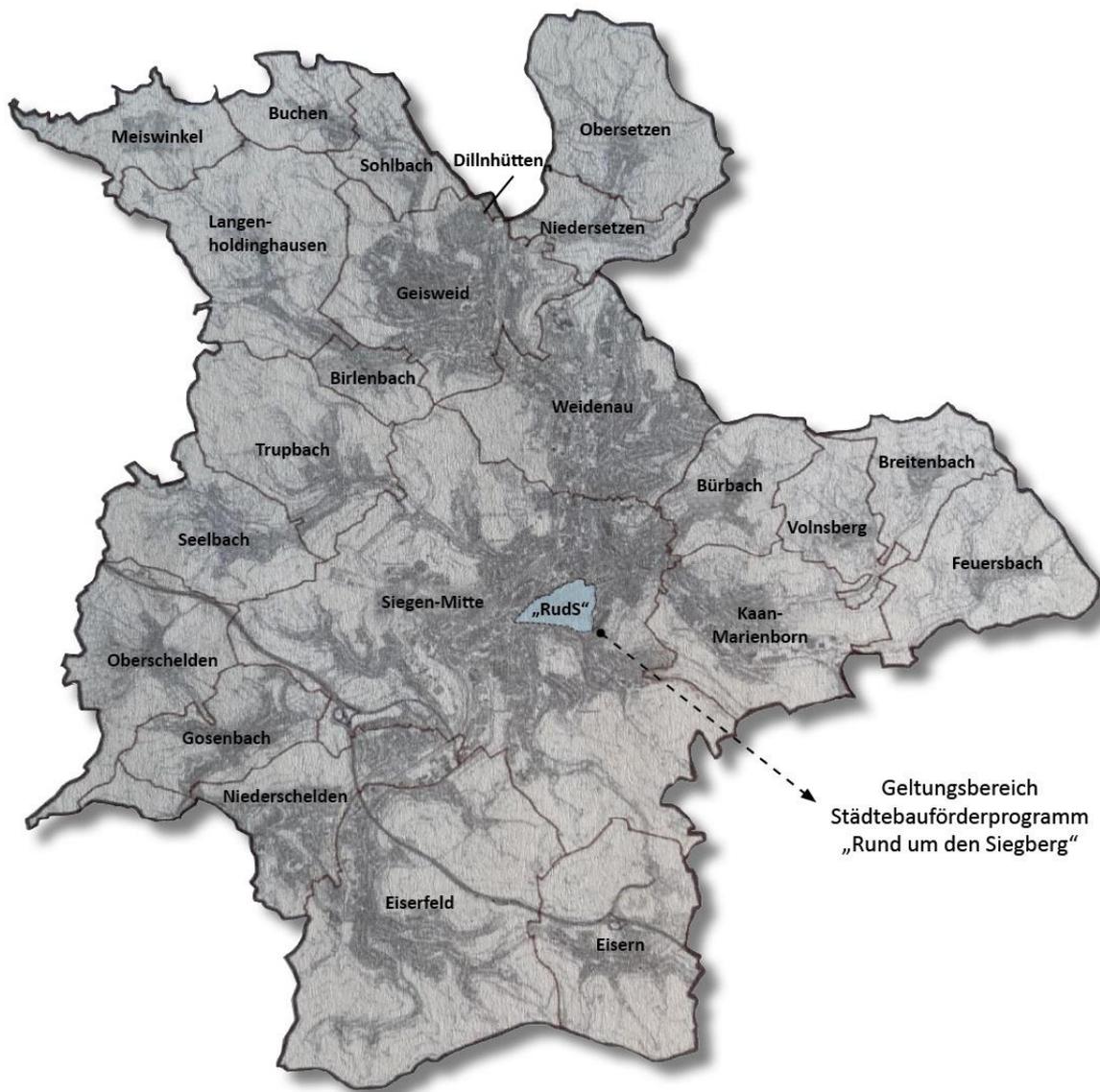
9. Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anpassungen

Diese 1. Novellierung der Richtlinie tritt zum 28.02.2024 in Kraft. Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung dörflicher Strukturen und historischer Bausubstanz der Stadt Siegen“ (Ordnungsziffer 90.160) tritt zum 28.02.2024 außer Kraft.

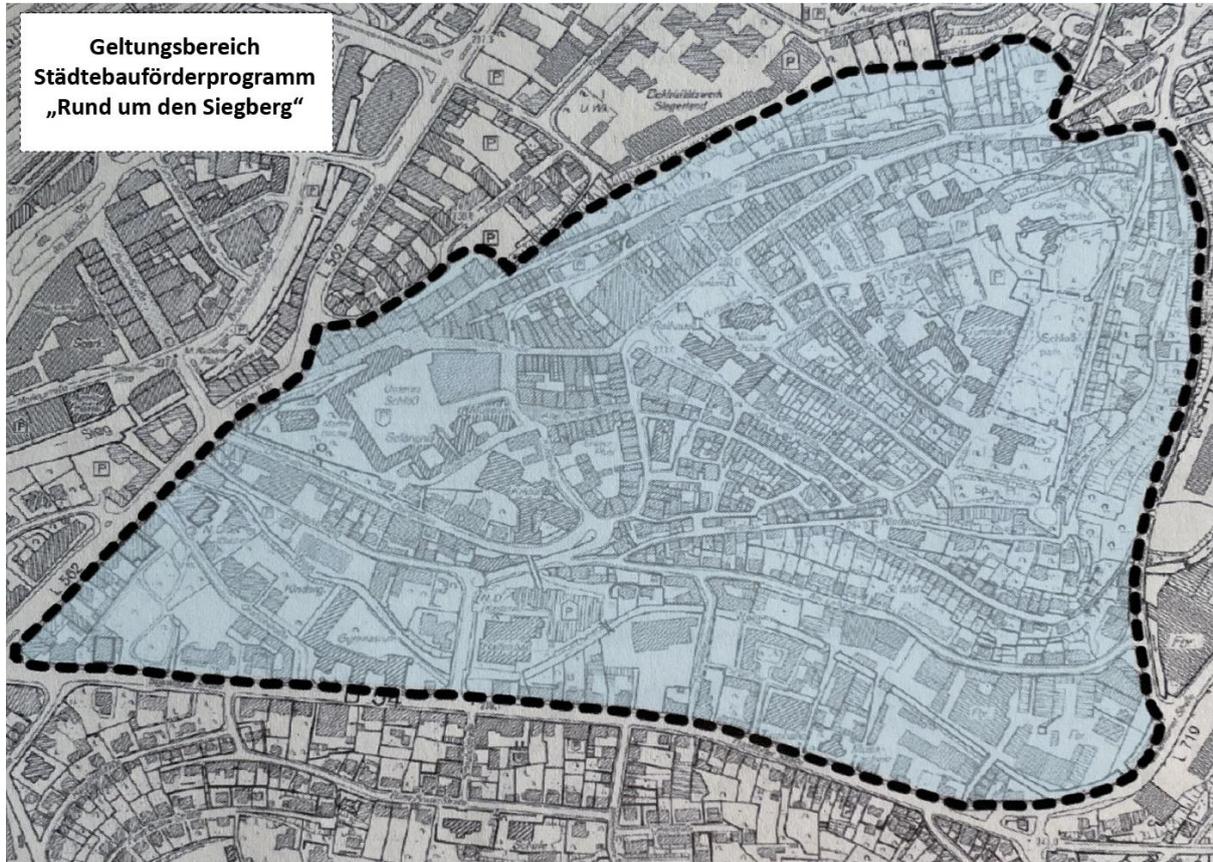
Auf die Richtlinie wird in der örtlichen Presse und auf der Internetseite der Universitätsstadt Siegen sowie in den sozialen Medien hingewiesen.

ANLAGE 1: Geltungsbereich des Förderprogramms

Der Geltungsbereich des Förderprogramms umfasst das gesamte auf der Karte dargestellte Stadtgebiet von Siegen. Nicht gefördert werden Projekte und Maßnahmen von natürlichen Personen an Dach und Fassade (inklusive Fenster und Türen) im dargestellten Bereich des Städtebauförderprogramms „Rund um den Sieberg“.



Ausschnitt „Geltungsbereich Städtebauförderprogramm ‚Rund um den Sieberg‘“



Anlage:

Synopse zur 1. Novellierung der Richtlinie (90.610) über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Erneuerung dörflicher Strukturen und historischer Bausubstanz der Stadt Siegen – Übersicht der Änderungen

Richtlinie alt (Änderungen/Streichungen rot markiert)	Richtlinie neu (Änderungen/Ergänzungen gelb markiert)	Erläuterung
1. Förderzweck – Was soll erreicht werden?		
Da im Bereich der Denkmalpflege eigene Auflagen und Vorgaben bestehen und ein separates Förderprogramm durch die Universitätsstadt Siegen vorgesehen ist , sind Maßnahmen im Denkmalbereich im Rahmen dieser Richtlinie nicht förderfähig.	Da im Bereich der Denkmalpflege eigene Auflagen und Vorgaben bestehen und ein separates Förderprogramm durch die Universitätsstadt Siegen besteht , sind Maßnahmen im Denkmalbereich im Rahmen dieser Richtlinie nicht förderfähig.	Redaktionelle Änderung, da das Förderprogramm inzwischen besteht
	Ein weiterer Baustein für die Attraktivität von Stadtteilen oder –quartieren sind Gemeinschaftseinrichtungen, die Raum für bürgerschaftliches Engagement und gemeinsame Aktivitäten bieten. Regelmäßige Vereinsangebote, Feste der Dorfgemeinschaft oder private Feiern können hier stattfinden. Befinden sich diese Gebäude jedoch nicht in städtischem Eigentum, sind in der Regel die ortsansässigen Vereine für die Unterhaltung der Einrichtungen verantwortlich. Durch das Förderprogramm sollen Vereine daher Unterstützung finden, die Bausubstanz der Gemeinschaftseinrichtungen zu erhalten, instand zu setzen und an die modernen Anforderungen anzupassen. Auch Neubauten von Gemeinschaftseinrichtungen können förderfähig sein.	Begründung zum neuen Fördergegenstand wurde unter <i>1. Förderzweck – was soll erreicht werden?</i> ergänzt
3. Allgemeine Förderbedingungen		
<ul style="list-style-type: none">Voraussetzung der Förderung ist die Einstufung des Gebäudes beziehungsweise des Umfeldes als historisch und/oder ortsbildprägend. Die	<ul style="list-style-type: none">Voraussetzung für eine Förderung nach Punkt 4.1. und 4.3. ist die Einstufung des Gebäudes beziehungsweise des Umfeldes als historisch	Die Voraussetzung der Einstufung des Gebäudes als historisch und/oder ortsbildprägend gilt für den neuen Fördergegenstand 4.2. (Aufwertung,

Richtlinie alt (Änderungen/Streichungen rot markiert)	Richtlinie neu (Änderungen/Ergänzungen gelb markiert)	Erläuterung
Bewertung erfolgt durch die Universitätsstadt Siegen.	und/oder ortsbildprägend. Die Bewertung erfolgt durch die Universitätsstadt Siegen.	Instandsetzung oder Neubau von dörflichen Gemeinschaftseinrichtungen) nicht
	Antragsberechtigt für eine Förderung nach Punkt 4.2. sind nur eingetragene Vereine.	Erläuterung zum neuen Fördertatbestand
4. Fördergegenstand – Was wird gefördert?		
Ausgenommen sind Projekte und Maßnahmen von natürlichen Personen an Dach und Fassade (inklusive Fenster und Türen) im Bereich des Städtebauförderprogramms „Rund um den Sieberg“.	Ausgenommen sind Projekte und Maßnahmen an Dach und Fassade (inklusive Fenster und Türen) im Bereich des Städtebauförderprogramms „Rund um den Sieberg“.	Um eine Doppelförderung zu vermeiden, sind künftig auch entsprechende Maßnahmen von Vereinen ausgeschlossen, da diese ebenfalls über das Fassadenprogramm gefördert werden.
4.1. Erhaltung der ortsbildprägenden und erhaltenswerten Bausubstanz	4.1. Instandhaltung der ortsbildprägenden und erhaltenswerten Bausubstanz	Redaktionelle Änderung
<p>Hierunter fallen zum Beispiel Projekte und Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> zur Erhaltung und Nutzung besonders erhaltenswerter Bausubstanz und Gebäude (zum Beispiel alte Backhäuser, Schulen, Scheunen und Schuppen sowie ehemalige Feuerwehrrätehäuser oder ähnliches) oder zur Erhaltung und Nutzung vorhandener, ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter. 	Die Maßnahme soll der Erhaltung und Nutzung besonders erhaltenswerter Bausubstanz und Gebäude (zum Beispiel Wohnhäuser, alte Backhäuser, Schulen, Scheunen und Schuppen sowie ehemalige Feuerwehrrätehäuser oder ähnliches) oder vorhandener, ehemals landwirtschaftlich genutzter Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter dienen.	Redaktionelle Änderung
Bei der Förderung von Maßnahmen von natürlichen Personen ist die Förderung auf Maßnahmen an der Gebäudehülle in traditionell handwerklicher Ausführung beschränkt.	Nicht gefördert werden Verschönerungsmaßnahmen im Gebäudeinneren und Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen aller Art. Die Art der Ausführung der Maßnahme muss sich in das Gesamtbild des Ortes, des direkten Umfeldes und des Gebäudes einfügen.	Der Bedarf zur Änderung der Bedingungen wurde gesehen, da sich Normen, Kosten und Anforderungen an Bauteile in den letzten Jahren stark verändert haben.

Richtlinie alt (Änderungen/Streichungen rot markiert)	Richtlinie neu (Änderungen/Ergänzungen gelb markiert)	Erläuterung
	<p>4.2. Aufwertung, Instandsetzung oder Neubau von örtlichen Gemeinschaftseinrichtungen Die Maßnahmen beziehen sich auf Gemeinschaftseinrichtungen, die für Veranstaltungen der örtlichen Gemeinschaft genutzt werden können, die durch Vereine unterhalten werden und der Öffentlichkeit/Privatpersonen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, wie beispielsweise Vereinsheime, Bürgerhäuser oder Dorfgemeinschaftshäuser.</p> <p>Hierunter fallen Projekte und bauliche Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • an der Gebäudehülle der bestehenden Bausubstanz • im Gebäudeinneren der bestehenden Bausubstanz und • zur Errichtung einer Gemeinschaftseinrichtung <p>Nicht gefördert werden Verschönerungsmaßnahmen im Gebäudeinneren und Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen aller Art.</p>	Ergänzung des neuen Fördertatbestandes
4.2. Aufwertung von ortsbildprägenden Außenanlagen und Freiflächen	4.3. Aufwertung von ortsbildprägenden Außenanlagen und Freiflächen	Redaktionelle Änderung
<ul style="list-style-type: none"> • in Form einer Grün- und Freiflächengestaltung im Stadtteil, unter Verwendung von standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern, 	<ul style="list-style-type: none"> • in Form einer Grün- und Freiflächengestaltung im Stadtteil, unter Verwendung von standortgerechten, heimischen Bäumen, Hecken und Sträuchern, 	Ergänzung Hecken

Richtlinie alt (Änderungen/Streichungen rot markiert)	Richtlinie neu (Änderungen/Ergänzungen gelb markiert)	Erläuterung
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen		
<p>Fördersummen alt:</p> <p>4.1. Erhaltung der ortsbildprägenden und historischen Bausubstanz <i>Eingetragene Vereine:</i> Förderquote 50 % der förderfähigen Brutto-Gesamtkosten, maximal 10.000 € <i>Natürliche Personen:</i> Förderquote 30 % der förderfähigen Brutto-Gesamtkosten, maximal 3.000 €</p> <p>4.2. Aufwertung von ortsbildprägenden Außenanlagen und Freiflächen <i>Eingetragene Vereine:</i> Förderquote 50 % der förderfähigen Brutto-Gesamtkosten, maximal 1.000 € <i>Natürliche Personen:</i> Förderquote 30 % der förderfähigen Brutto-Gesamtkosten, maximal 1.000 €</p>	<p>Fördersummen neu:</p> <p>4.1. Erhaltung der ortsbildprägenden und historischen Bausubstanz <i>Eingetragene Vereine:</i> Förderquote 50 % der förderfähigen Brutto-Gesamtkosten, maximal 10.000 € <i>Natürliche Personen:</i> Förderquote 50 % der förderfähigen Brutto-Gesamtkosten, maximal 5.000 €</p> <p>4.2 Aufwertung, Instandsetzung oder Neubau von örtlichen Gemeinschaftseinrichtungen <i>Eingetragene Vereine:</i> Förderquote 30 % der förderfähigen Brutto-Gesamtkosten, maximal 10.000 €</p> <p>4.3. Aufwertung von ortsbildprägenden Außenanlagen und Freiflächen <i>Eingetragene Vereine:</i> Förderquote 50 % der förderfähigen Brutto-Gesamtkosten, maximal 1.000 € <i>Natürliche Personen:</i> Förderquote 50 % der förderfähigen Brutto-Gesamtkosten, maximal 1.000 €</p>	<p>Die Förderquoten wurden dahingehend geändert, dass natürliche Personen künftig, ebenso wie Vereine, mit 50 % der förderfähigen Brutto-Gesamtkosten gefördert werden. Außerdem wurde der maximale Förderbetrag für natürliche Personen bei Fördergegenstand 4.1. von 3.000 € auf 5.000 € erhöht. Diese Erhöhung der Förderquote für natürliche Personen soll einen Ausgleich schaffen, da Vereine künftig durch den neuen Fördergegenstand mehr Möglichkeiten haben gefördert zu werden. Die Erhöhung der maximalen Fördersumme ist eine Anpassung an die allgemein steigenden Kosten bei Baumaßnahmen.</p> <p>Der neue Fördergegenstand 4.2., hier sind nur eingetragene Vereine antragsberechtigt, wird mit 30 % der förderfähigen Brutto-Gesamtkosten und maximal 10.000 € gefördert.</p>
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren – Wie läuft das ab?		
<p>Das Antragsverfahren erfolgt vornehmlich digital. Anträge können unter der folgenden Internet-Adresse über den dort verlinkten Online-Service gestellt werden: www.siegen.de/dorfentwicklung</p>	<p>Das Antragsverfahren erfolgt vornehmlich digital. Anträge können über die Homepage der Stadt Siegen gestellt werden. Bei Rückfragen können sich Antragstellende an die Arbeitsgruppe Stadtentwicklung wenden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>